

Zu 7.1 Mess- und Steuereinrichtungen

*Für die Netzversorgung von Steuergeräten ist eine Überstromschutzeinrichtung (6A / 10kA) vorzusehen.*

Zu 7.3 Anordnung der Zählerschränke

*Feuergefährdete Räume/Bereiche sind:*

- *Heizräume: Räume mit Feuerstätten für feste Brennstoffe, die eine Gesamtnennwärmeleistung von mehr als 50 kW haben.*
- *Brennstofflagerräume:*
  - *Feste Brennstoffe in einer Menge von mehr als 15.000 kg*
  - *Heizöl/Dieselmotorenkraftstoff in Behältern mit mehr als 5.000 l*
  - *Flüssiggas in Behältern mit einem Füllgewicht von mehr als insgesamt 14 kg*

*Darüber hinaus dürfen nach der Feuerungsverordnung Baden-Württemberg auch Aufstellräume für Feuerstätten für flüssige und gasförmige Brennstoffe mit einer Gesamtnennwärmeleistung von mehr als 50 kW nicht anderweitig genutzt werden, ausgenommen zur Aufstellung von Wärmepumpen, BHKW und ortsfesten Verbrennungsmotoren sowie zur Lagerung von Brennstoffen.*

*In Räumen mit Elektrozentralheizungen dürfen Zählerschränke montiert werden, wenn die Umgebungstemperatur von dauernd 30 °C nicht überschritten wird.*

Zu 7.4 Trennvorrichtung für die Kundenanlage

*Im Regelfall sollte aus folgenden Gründen ein SH-Schalter verwendet werden:*

- *Vermeidung einer Reduzierung der Leistungsnutzung (Wahrung der Selektivität)*
- *Bedienbarkeit durch einen Laien*

*Die Verwendung einer anderen Trennvorrichtung ist mit dem NB abzustimmen.*

*Zu 7.6: Besondere Anforderungen*

*Schalt- und Steuerschränke im Freien mit integrierten Zählerfeldern nach DIN 43870 sind mindestens in der Schutzart IP44 auszuführen.*

*Für die Einbaugeräte als auch für Mess- und Steuereinrichtungen im Schrank wird als Schutzart mindestens IP21 vorgegeben.*

*Die Hauptleitungsabzweigklemmen am Zählerplatz sind berührungssicher auszuführen.*